



Schweizer Geologenverband  
Association suisse des géologues  
Associazione svizzera dei geologi  
Associazioni svizra dals geologs  
Swiss Association of Geologists

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern (BVE)  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Geschäftsstelle  
Dornacherstrasse 29/Pf  
4501 Solothurn  
Telefon 032 625 75 75  
Telefax 032 625 75 79  
e-mail [info@chgeol.org](mailto:info@chgeol.org)  
site [www.chgeol.org](http://www.chgeol.org)

---

## Stellungnahme zur Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)

---

Wir erlauben uns, als Fachspezialisten des Untergrunds - welche sich seit Jahren mit Regelungen unterirdischer Nutzungen beschäftigen - Stellung zur Änderung des Bergregalgesetzes im Kanton Bern zu nehmen.

### Grundsätzliche Betrachtung:

Wir begrüßen, dass der Kanton Bern sein Bergregalgesetz aktualisiert und auf den neusten Stand bringt. Mit der Änderung soll neu der Abbau unterirdischer mineralischer Rohstoffe mit nachfolgender Wiederauffüllung der entstandenen Hohlräume zu Deponiezwecken geregelt werden. Wir haben folgende Anmerkungen dazu:

#### 1. Art. 4, Abs. 4

*Die Bewilligung der Nutzung von Hohlräumen im Untergrund zu Deponiezwecken richtet sich nach der Abfallgesetzgebung.*

Für Gesuchsteller wären hier konkrete Angaben über die Regelung auf Bundesebene hilfreich, wie dies auch im Vortrag ausgeführt wurde. Das sorgt für Klarheit und Transparenz.

#### 2. Art. 13, Abs. 4a und Art. 15, Abs. 2a

*(a) Art. 13, Abs. 4a Wurde keine Schürfbewilligung erteilt, ist sinngemäss nach Art. 11 Absätze 1 und 4 vorzugehen, sowie*

*(b) Art. 15, Abs. 2a Wurde keine Bewilligung nach Art. 10 ff. erteilt, ist sinngemäss nach Art. 11 Absätze 1 und 4 vorzugehen*

Es bedarf in beiden Fällen einer Ergänzung bezüglich den erforderlichen Kenntnissen.

### Begründung:

Wer den Untergrund nutzen möchte, muss alle Auswirkungen auf Raum und Umwelt aufzeigen. Für eine nachhaltige und fachgerechte Nutzung des Untergrunds, müssen deshalb ausreichende Kenntnisse vom Untergrund, insbesondere geologischer, hydrogeologischer sowie geophysikalischer Art, vorhanden sein. Wie diese Kenntnisse ohne entsprechende Voruntersuchungen (mit Schürfbewilligung) erlangt werden sollen, ist fraglich.

Hier bietet sich zum Beispiel die Möglichkeit Art. 13, Abs. 2 und Art. 11, Abs. 2 zu präzisieren.



Freundliche Grüsse

Für CHGEOL  
Dr. Elizabeth Jacobs  
Fachspezialistin Rohstoffe & Geologie